



Dr. Heinz Schubert

Die ältesten Urkunden Beihingens, Geisingens und Heutingsheims

Beihingen und Geisingen wurden vor etwa 1150 Jahren erstmals urkundlich genannt. Die Erwähnung Heutingsheims ist auf das Jahr 972 zu datieren.

Die Ergebnisse der historischen Forschung beweisen mit überzeugender Deutlichkeit, daß die Ortschaften des ehemaligen Murrtaus nahezu allesamt älter sind als jene Daten es angeben, mit denen sie literarisch erstmals ins Licht der Geschichte traten. Dies gilt nicht zuletzt auf Grund der zahlreichen Funde aus der schriftlosen Zeit auch für Beihingen, Geisingen und Heutingsheim.

Doch es entspricht nun einmal überkommenem Brauch, daß man den Aussagen der dokumentarischen Überlieferung mehr vertraut als der auf Schätzungen angewiesenen Wissenschaft des Spatens, und so zählt man das Bestehen einer Gemeinde heute von ihrer ersten urkundlichen Nennung an.



Wir werden im Verlauf der Untersuchung zwar den Nachweis führen, daß auch den zunächst nur geschriebenen und sehr viel später erst gedruckten Schenkungs- und Belehnungsakten nicht ganz zu vertrauen ist; dies soll uns jedoch nicht hindern, auf einen zuerst von Ingo Stork beschriebenen frühgeschichtlichen Fund in der Gemarkung Beihingen hinzuweisen, der im Jahr 1993 gemacht wurde und neben vielen anderen Einzelstücken die hier abgebildete **Filigrangoldscheibenfibel** enthielt. Auch sie ist ein Zeugnis für eine frühere Besiedlung der Ortschaft, als es die erste urkundliche Erwähnung glauben machen will. ¹⁾

Sie hat einen Durchmesser von 6,5 cm und besteht aus einer aus Bronze hergestellten Grundplatte, auf die zunächst eine Kittfüllung aufgetragen wurde, die ihrerseits die Unterlage für das Goldblech der Ansichtsseite bildete, welche durch Umbördelung darauf befestigt ist. Außer den von innen plastisch emporgetriebenen Tierköpfen an ihrem Rand zieren sie zahlreiche ornamentale Figuren, die eigens für diesen Zweck angefertigt und dem Ganzen aufgelötet wurden. Dazu gehören der dreieckige Kasten in der Mitte ebenso wie dessen runde Einfassung samt allen Fassungen der Glasflüsse. Da der herstellende Künstler sämtliche Fugen mit Kerbdrähten verdeckte, nahm seine Fibel die Form eines auch in ihrer Höhe sinnvoll gestalteten Reliefs an, das, streng geometrisch geplant, sich aus Dreiecken zusammensetzt, die in Kreise eingefügt wurden.

Die Fibel ist in ihrer Gesamtheit so vielgestaltig, daß sie bis auf die leicht erkennbaren Kreise und Dreiecke kaum eingehender beschrieben werden werden kann, ohne damit ihren großartigen Gesamteindruck zu mindern. So nimmt sie denn auch im Vergleich mit älteren Fundstücken ähnlicher Machart einen vielbeachteten Platz ein, der sie auf Grund ihrer Plastizität zwar alemannischen Herkunftsbereich zuweist, rheinfränkischen Einfluß jedoch erkennen läßt.

Ihre Entstehung geben die Archäologen mit der Mitte des 7. Jahrhunderts an, und dies ist wie alles in der

Vorgeschichte zweifellos nur eine Schätzung. Nicht strittig ist dagegen, daß es sich dabei um die Grabbeigabe eines adligen jungen Mädchens handelte, die vielleicht wegen ihrer symbolhaften Einmaligkeit den auf schnellen Gewinn bedachten Grabräubern entging. Sie hatten sich bei ihrem schändlichen Tun nämlich nicht geschaut, ihr ein Amulett und die Ohringe zu nehmen, wie aus geringfügigen Überbleibseln zu schließen war.

Zu fragen wäre, ob das Landesdenkmalamt nicht verpflichtet werden könnte, derartige Stücke zumindest eine Zeitlang am Fundort selbst auszustellen, wo man für ihre Sicherheit ebensowenig zu fürchten hätte als anderswo. Wer von ihren künftigen Betrachtern hat schon eine genaue Vorstellung von der geographischen Lage Beihingens, das die älteste Urkunde im Jahr 844, also 200 Jahre nach dem Tod des Mädchens, erstmals nennt?

Damit sind wir bei der in mancher Hinsicht nicht ganz nachvollziehbaren Überlieferung der im Volksmund sogenannten Lorsch-Akte. Sie hat nach dem Abdruck des Codex Laureshamensis auf Seite 142 unter der Registriernummer 3504 (Reg. 3316.B.) den folgenden Wortlaut.

3504. (Reg. 3316. B.) Donatio Adelloldi diac. in Bunninheim.
Samuel a.
Ludow. r.
)Ego in dei nomine Adelloldus diaconus) dono ad s. N. mren. . . . Samuel episcopus et abb. . . . ecclesiam*) I in pago Murrahgowe in villa Biginga et quidquid ibidem habere uideo. Similiter in Gisingheim*) et in Ingrihesheim*) et in Hegoluesheim et Bunningheim*) et Blidolfesheim et Hofoheim, hec omnia sub integritate cum appendicis et terminis suis dono trado atque transfundo et mancipia xcm, stipulatione subnixta. Actum in monasterio laur., anno IIII Ludouici regis.

Ein Vergleich mit der Wiedergabe des Textes in den Württembergischen Geschichtsquellen, Bd. II, Stuttgart 1895, S.192, 410 (L 3504) beseitigt die durch Abkürzungen im Lorsch-Kodex entstandenen Unklarheiten. Wir legen deshalb diese Fassung der nachfolgenden deutschen Übersetzung zugrunde.

Donatio Adelloldi diaconi in Bunninheim.

Ego in Dei nomine Adelloldus diaconus dono ad sanctum Nazarium martyrem, qui requiescit in corpore in monasterio Laurissameni, ubi venerabilis Samuel episcopus et abbas preesse videtur, ecclesiam I in pago Murrahgowe in villa Biginga et quidquid ibidem habere uideo, similiter in Gisingheim et Ingrihesheim et Hegolfesheim et Bunningheim et Blidolfesheim et Hofoheim, hec omnia sub integritate cum appendicis et terminis suis dono, trado atque transfundo et mancipia 93 stipulatione subnixta. Actum in monasterio Laurisham anno 4. Ludowici regis.

Das heißt auf deutsch:

Schenkung des Diakons Adellold in Bunninheim (Bernningen?)

»Ich, der Diakon Adellold schenke in Gottes Namen dem heiligen Nazarius, dem Märtyrer, dessen Leichnam im Kloster Lorsch ruht, wo der ehrwürdige Samuel als Bischof und Abt offenbar an der Spitze steht, eine Kirche im Murr-gau in dem Dorf Beihingen und was immer ich daselbst besitzen soll, ebenso in Geisingen und in Ingersheim und Eglosheim und Bunningheim (Benningen) und Pleidelsheim und Hofen, diese alle ganz und gar mit ihren Einkünften und ihren Gemarkungsgrenzen schenke, übergebe ich, und dazu übereigne ich auch gestützt auf mündliche Abmachung 93 Knechte.

Die Sache wurde im Kloster Lorsch im Jahr 4 des Königs Ludwigs entschieden.«

Der aufmerksame Leser bemerkt auf den ersten Blick, daß die Schriftstücke selbst keine Daten tragen, sondern hinsichtlich ihres Entstehens zum Spekulieren zwingen. Der Schlüssel zur Lösung muß im letzten Satz liegen, wo mit der Bemerkung, die Entscheidung sei »im Jahr 4 des Königs Ludwig« gefallen, alles Wesentliche gesagt zu sein scheint. Es kann sich demnach nur um Ludwig den Deutschen handeln, der im Jahr 840 seinem Vater, dem Kaiser Ludwig dem Frommen, offenbar als König in einem Teil des Ostfrankenreiches gefolgt war, ohne daß dieses schon feste Grenzen hatte. Die Geschichtsbücher lassen Ludwig deshalb erst nach der Teilung des Frankenreiches im Jahr 843 zum König der Deutschen werden. In Wirklichkeit hatte er bei der ersten Reichsteilung 817, mit 13 Jahren also, schon Bayern und den slawischen Südosten samt dem Königstitel erhalten, blieb aber 838 bei der nächsten Teilung darauf beschränkt und empörte sich deshalb gegen seinen kaiserlichen Vater sowie seine Brüder Lothar und Karl.

Als nach dem Tode Ludwigs des Frommen Lothar die volle Kaisergewalt für sich beanspruchte, wurden er und sein Heer im Jahr 841 bei Fontenay entscheidend geschlagen, was Ludwig und Karl veranlaßte, sich durch vor ihren Heeren geleistete Schwüre im Jahr 842 enger miteinander zu verbinden.

Dies waren die berühmten **Straßburger Eide**, die in der von Ludwig dem Deutschen gesprochenen altfranzösischen Fassung zugleich das erste Zeugnis der französischen Literatur darstellen. Damit die west- und ostfränkischen Krieger den Versprechungen ihrer Könige auch folgen konnten, gelobte Karl der Kahle den Text in althochdeutscher Sprache. Beide führten aus, daß sie sich nicht zum Nachteil des anderen mit Lothar verbinden würden.

Das Ganze gilt als Vorspiel des im Jahr 843 geschlossenen Vertrages von Verdun, der seinerseits ein Vorläufer des Abkommens von Meerssen war, in dem im Jahr 870 das Zwischenreich Lothars unter Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen aufgeteilt wurde.

Ob die Herausgeber und Kommentatoren der Lorsch-Schenkungsurkunden recht damit taten, als sie für das Entstehen des hier übertragenen Textes das Jahr 844 festsetzten, ist eindeutig nicht zu belegen. Sie zählten die Herrschaft des Königs Ludwig vermutlich vom Tode Ludwigs des Frommen im Jahr 840 an und kamen so auf das Jahr 844. Wie verhielte es sich aber, wenn man das Jahr 840 mitzuzählen hätte? Es ergäbe sich dann 843. Berücksichtigt man weiterhin, daß Ludwig der Deutsche den Königstitel schon seit 817 besaß, so erweist sich das Jahr 844 als eine nicht sehr gut gestützte Annahme.²⁾

Aber auch in den Ortsangaben vermochten die Herausgeber der Quelle nicht alle Zweifel zu beseitigen. Wer für Hofen, »das eher im Zabergau liegt«, die Ausnahme zuläßt,³⁾ sollte seinen Lesern nicht zumuten, »Bunninheim« beziehungsweise »Bunningheim« für Benningen zu halten, das in der Urkunde mit der Ersterwähnung Heutingsheims, die etwa 128 Jahre jünger ist, Buninga heißt. Die Lesung Bönningheim ist aus

sprachlichen Gründen weitaus naheliegender, wenn auch die Lage der meisten Orte im Murr gau ein schwaches Indiz für die Lesung Benningen sein könnte.

Der Wortlaut der von dem Bischof Balderich und dem Diakon Wolwald angeblich am 29. Januar 978 in Ingersheim oder Marbach getroffenen Vereinbarung ist nach dem Württembergischen Urkundenbuch (S. 222 ff.) der folgende:

CCXCI.

Bischof Balderich von Speyer schliesst, unter Zustimmung des Kaisers Otto und seines Sohnes, mit dem Diakon Wolwald einen Vertrag über den Besitz und den Eigentumsanfall genannter Orte.

Marbach 978. Januar 29. 2) 1/2

Ego indignus Baldericus, Spirensis ecclesiae episcopus, feci quamdam compactionem cum Wolualdo, venerabili diacono, ea ratione et eo pacto: ut ego ei propter dei amorem et augmentationem servicii sanctae Mariae, genitricis domini nostri Ihesu Christi et perpetuae virginis, praestarem et firmiter per manum Ruothardi, eiusdem Spirensis ecclesiae advocati, haec loca et has villas hic scriptas et nominatas concederem, quod et feci. Illos est Herlibach ¹⁾, Blidoluesheim ²⁾, Reginesheim ³⁾, et insuper quicquid Olgerus episcopus et ego post eum in nostrum servitium habuimus de beneficiis, exceptum et sequestratum in villa Rethersheim ⁴⁾ nuncupata, hoc est in ecclesiis, in decimationibus, in censu, in mancipiis utriusque sexus, in curtilibus, in aedificiis, in terris, in campis, in pratis, in vineis, in pascuis, in silvis, in aquis aquarumque decursibus, in piscationibus, viariis, viis, exitibus et redditibus, molendinis, acquisitis et acquirendis, mobilibus et immobilibus, et in omni usu necessariae commoditate. Et hoc eo modo et eo tenore factum est, ut idem praedictus Wolwaldus clericus per manum sui advocati Siegebaldi daret e contra, et firma traditione ad Spirensis ecclesiam et episcopatum traderet et concederet, sicut et fecit, haec loca et has villas hic scriptas et nominatas. Hoc est Marbach ⁵⁾ et quicquid ad eandem curtem pertinet, Buninga ⁶⁾, Binga ⁷⁾, Bucingesheim ⁸⁾, Blidoluesheim ⁹⁾, Murra ¹⁰⁾, Steinheim ¹¹⁾, Husa ¹²⁾, Berckenmarehusa ¹³⁾, Affaltrebach ¹⁴⁾, Ruodingshusa ¹⁵⁾, Aspach ¹⁶⁾, Woluoldestete ¹⁷⁾ et quicquid sub eius iure suaque potestate ad eadem supradicta loca pertinere videtur, hoc est in ecclesiis, in decimationibus, in censu, in mancipiis utriusque sexus, in curtilibus, in aedificiis, in terris, in campis, in pratis, in vineis, in pascuis, in silvis, in aquis aquarumque decursibus, in piscationibus, in variis ¹⁸⁾ viis, exitibus et redditibus, molendinis, acquisitis et acquirendis, mobilibus et immobilibus, et in omni usu necessariae commoditate, et quicquid hereditatis et praedii habere videretur idem Wolwaldus in comitatu Ingerisheim ¹⁹⁾ nuncupato, ea ratione, ut idem Wolwaldus utraque praedia et loca praedicta, sua videlicet et nostra, quam diu vixerit habeat, teneat atque firmiter omni securitate possideat, et post eius obitum utraque et sua et nostra praedia redeant et pertineant ad praedictum Spirensis episcopatum in perpetuum possidenda ²⁰⁾. Haec autem compactio licentia et consensu caesaris Ottonis filiique sui Ottonis caesaris facta est inter me et eundem Wolwaldum, et inter meum advocatum Ruothardum et suum advocatum Siegebaldum. Et ut certius et firmiter hoc totum sit, feci hanc precariam cartam conscribi et huius rei testium nomina ²¹⁾ notari. Haec carta III. kalendas Februarias luna X. ²²⁾ data est in Ingersheim. Actum est in villa quae dicitur Marbach.

Nach dem Karlsruher Codex minor Spirensis fol. 47 verglichen. Die Urkunde führt darin die Aufschrift: *Compactio inter Baldericum XX. episcopum et inter Wolwaldum de Marbach super pensiones. census et possessiones ecclesiarum decimae.* — Abdruck bei Dümge, Regesta Badensia p. 91 nr. 30.

1—4) Von diesen Orten scheinen selbst die beiden ersten, für welche sich entsprechende Namen finden nicht nach Württemberg zu gehören. Doch lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, wo sie zu suchen sind. Die Orte Blidoluesheim, Reginesheim und Rüdersheim finden sich alle in geringer Entfernung von einander nördlich an der Landstrasse zwischen Colmar und Basel gelegenen Elsassheim im obern Elsass. Ebenfalls im obern Elsass, aber in ziemlichlicher Entfernung davon, im Canton Weiler (Ville), nahe am Kantonsort dieses Namens, liegt der Ort Erlenbach. Näher bei Speyer liegen mehrere Erlenbach, alle im bairischen Rheinkreise, ebenso Rheinsheim im Grossherzogthum Baden, dicht bei Philippsburg, oder Ragheim im bairischen Rheinkreise (alt *Richinesheim*, Frey, Beschreibung des bair. Rheinkr. II. S. 218) und Rüdersheim ebendasselbst, Kanton Dürkheim. Dagegen wäre dann *Blidoluesheim* auf Blidoluesheim nördlich Worms zu deuten.

5—17) Marbach, O.A.St., Benningen, Beihingen, Hüttingesheim (es ist *Hüttingesheim* statt *Hüttingesheim*, wie in der HS. steht, zu lesen), alle drei nahe beisammen auf dem linken Neckarufer, O.A. Ludwigsburg; Pleidelsheim, Murr, Strüthaus, Zwingelhausen, Erdmannhausen (es ist *Aerckenmare-* oder *Aerckenmarhusa*, welcher letztere Name für Erdmannhausen schon oben in der Urkunde nr. 78. Anm. 3. vorkommt, zu lesen), Affaltrebach, Rielingshausen, Kleia-, Gross-Aspach (letzteres O.A. Backnang) und ^{x)} Wolfsölden, alle rechts vom Neckar, nördlich von einander, O.A. Marbach.

18) So die HS., es ist ohne Zweifel wie oben *viariis*, d. h. *viariis*, Weibern, zu lesen.

19) Ueber den comitatus *Ingerisheim* s. Strüthaus I. p. 533 und 569, er hat seine Benennung von Ingersheim, Gross-, Kleia-, O.A. Besigheim.

20) Die HS. heisst *urlichüg possidendum*.

21) Pehlea in der HS.

22) Balderich, Bischof in Speyer von 970—987. Die in diesem Zeitraume einmal vorkommende luna X. fällt 978.

x) S. H. 2. B. 17. 470 m. 472. B. 1. 459
y) S. H. 2. B. 17. 470 m. 472. B. 1. 459

Die deutsche Übersetzung lautet:

Ich der unwürdige Balderich, Bischof der Kirche zu Speyer, habe mit Wolwald, dem ehrwürdigen Diakon, eine gewisse Vereinbarung getroffen, aus folgendem Grund und dieser Übereinkunft, daß ich um der Liebe Gottes und der Vermehrung der Dienstleistung für die heilige Maria willen, der Gebälerin unseres Herrn Jesus Christus und beständigen Jungfrau, mich durch die Hand

Ruothards, des Rechtsbeistandes derselben Kirche Speyers, fest verbürge, ihm die hier beschriebenen und genannten Ortschaften und Dörfer zu überlassen, was ich auch getan habe. Dies ist Herlibach, Blidoluesheim, Reginesheim, und obendrein was immer der Bischof Otger und ich nach ihm in unseren Diensten gehabt haben an Lehen, ausgenommen und abgesondert im hier genannten Dorf Rethersheim, dies ist: Rechte an den Kirchen, an den Zehnten, an Zins, an Leibeigenen beiderlei Geschlechts, an Fronhöfen, an Gebäuden, an Ländereien, an Weiden und Ackerland, an Weinbergen, an Wäldern, an stehenden und fließenden Gewässern, an Fischweihern, Wegen und Straßen, Abgängen und Zugängen, Mühlen, den bereits erworbenen und den noch zu erwerbenden, beweglichen und unbeweglichen, und in voller Gebrauchsfähigkeit sowie in der notwendigen Zweckmäßigkeit. Und dies ist auf diese Weise und unter dieser Bedingung geschehen, daß selbiger vorgenannter Priester Wolwald durch die Hand seines Rechtsbeistandes Siegebald dagegen gebe, sowohl aus fester Überlieferung der Kirche zu Speyer als auch auch dem Bistum übergebe und abtrete, so wie er es auch getan hat, jene Ortschaften und Dörfer, die hier aufgeschrieben und benannt sind. Dies ist Marbach und was immer zu demselben Herrenhof gehört, Buninga (Benningen), Binga (Beihingen), Bucingesheim (es ist **Hüttingesheim**, wie in der Handschrift steht, statt **butingesheim** zu lesen!), Blidoluesheim (Pleidelsheim), Murra (Murr), Steinheim, Husa (Zwingelhausen), Berckenmarehusa (Erdmannhausen), Affaltrebach (Affaltrebach), Ruodingshusa (Rielingshausen), Aspach, Woluoldestete (Wolfsölden) und was immer zu dessen Rechtsanspruch und seiner Herrschaft über selbige oben genannten Ortschaften gehören mag, das sind die Rechte an Kirchen, an Zehnten, an Zins, an Leibeigenen beiderlei Geschlechts an Fronhöfen, an Gebäuden, an Ländereien, an Weiden, an Ackerland, an Weinbergen, an Wäldern, an stehenden und fließenden Gewässern, an Fischweihern, Wegen, Straßen, Abgängen und Zugängen, Mühlen, den erworbenen und noch zu erwerbenden, beweglichen und unbeweglichen, und in voller Gebrauchsfähigkeit und notwendiger Zweckmäßigkeit und was immer selbiger Wolwald in der Ingerisheim genannten Grafschaft an Ererbtem und Gutsbesitz haben soll, aus folgendem Grund, daß selbiger Wolwald beide Besitztümer und die vorgenannten Ortschaften, nämlich seine und unsere, solange er das Leben haben wird, behalten solle, sie beherrsche und in aller Sicherheit fest besitze und daß nach seinem Dahinscheiden beide, sowohl die seinen als auch die unseren Güter, zurückkehren und dem vorgenannten Bistum Speyer gehören mögen, das sie für immer besitzen soll. Diese Abmachung aber ist mit Erlaubnis und Zustimmung des Kaisers Otto und seines Sohnes, des Kaisers Otto, getroffen worden zwischen mir und selbigem Wolwald und zwischen meinem Rechtsberater Ruothard und seinem Rechtsberater Siegebald. Und damit das Ganze sicherer und fester sei, habe ich diese erbetene Urkunde abfassen und die Namen der Zeugen dieses Rechtsgeschäfts anführen lassen. Diese Urkunde ist am **III. kalendas** (ersten Montag) **Februarias luna X** (?) in Ingerisheim gegeben worden. Sie wurde in dem Marbach genannten Dorf in Kraft gesetzt.

Das hier wörtlich übertragene Dokument hat im Württembergischen Urkundenbuch die folgende Überschrift:

»CXCI. Bischof Balderich von Speyer schliesst, unter Zustimmung des Kaisers Otto und seines Sohnes, mit dem Diakon Wolvald einen Vertrag über den Besitz und den Eigentumsanfall genannter Orte.« Daß dieser Titel den Inhalt des Abkommens weitgehend verfehlt, ist jedermann klar, der sich der Mühe des Übersetzens unterzogen hat. Es handelt sich nämlich um nicht anderes als um eine lebenslange Belehnung des Diakons Wolwald durch den Bischof Balderich von Speyer. Von einem Austausch von Ortschaften oder gar von Schenkungen kann gar keine Rede sein.

Auch der von den Herausgebern dem eigentlichen Text angefügte Nachsatz enthält eine auffällige Merkwürdigkeit, die einer sinnvollen Erklärung bedürfte, sofern der überlieferte Wortlaut wirklich stimmt. Man liest hier: »Nach dem Karlsruher Codex minor Spirensis fol. 47 verglichen. Die Urkunde führt darin die Aufschrift: Compactio inter Baldericum XX. episcopum et inter Wolvaldum de Marbach super pensiones, census et possessiones ecclesiae decimae. - Abdruck bei Dümge, Regesta Badensia p. 91 nr. 30.«

Es fällt schwer zu glauben, daß es im Jahr 972 oder 978 einen Bischof Balderich XX. (?) gegeben haben soll. Er müßte 19 Vorgänger gleichen Namens gehabt haben oder zumindest der 20. Bischof des Bistums Speyer gewesen sein, der diesen Namen führte. Geht man davon aus, daß das Christentum etwa Mitte des 7. Jahrhunderts eingeführt wurde und daß Bonifatius sogar erst 200 Jahre später wirkte, so fragt man sich, wie das Bistum Speyer, das sicher nicht das erste im einstigen Frankenreich war, in der fraglichen Zeit zwanzig Bischöfe gehabt haben kann.

Völlig unglaubwürdig ist das von den Herausgebern dem Text hinzugefügte Datum. Wenn Kaiser Otto, und zwar Vater und Sohn, tatsächlich Zeugen des Vertragsabschlusses waren, so muß es sich dabei um Otto I. und Otto II. gehandelt haben; denn nur sie waren sechs Jahre lang gleichzeitig Imperatoren des Reiches. Otto I. wurde, nachdem er am 10. 8. 955 die Ungarn bei Augsburg geschlagen hatte und im Oktober 955 gegen die Slawen siegreich geblieben war, 962 in Rom zum Kaiser gekrönt. Sein Sohn Otto II. ist 955 geboren. Er empfing schon mit sechs Jahren die deutsche Königskrone und wurde 967, mit 12 Jahren also, zum Mitkaiser seines Vaters gemacht. 972 vermählte er sich in Rom mit der byzantinischen Prinzessin Theophano, starb aber schon 983 im Alter von 28 Jahren. Die Wahrscheinlichkeit, daß er sich auf dem Weg nach Rom mit seinem Vater entweder in Ingersheim oder in Marbach aufgehalten hat und daß beide dort zu Zeugen des Rechtsgeschäfts zwischen dem Bischof Balderich und dem Diakon Wolwald wurden, ist demnach als gegeben anzusehen.

Die im Erstdruck verzeichnete Anmerkung 22: »Balderich, Bischof von Speyer von 970 - 987. Die in diesem Zeitraume einmal vorkommende luna X fällt 978,« hat nach der Berichtigung im Band XI, Stuttgart 1913, S. 572 keine Berechtigung mehr. Es heißt dort »In dem Datum IIII kalendas Februarias luna X. bedeutet luna nicht den Mondzyklus, sondern das Mondalter des 29. Januar. Das

führt auf das Jahr 972. Zu diesem Jahr paßt auch die Angabe der Urkunde, der Vertrag sei »licentia et consensu caesaris Ottonis filiiique sui Ottonis caesaris« geschlossen. Otto I. ist 973 gestorben, Otto II. seit 25. Dezember 967 Mitkaiser.« Ob diese Verbesserung die Kalenderreform Gregors XIII. vom Jahr 1582 berücksichtigt, wird bedauerlicherweise nirgendwo gesagt, ebensowenig, was unter dem »Mondalter des 29. Januar« zu verstehen ist, das kein Lexikon verzeichnet.

Aus all dem geht hervor, daß die urkundliche Überlieferung zu Zeiten der Karolinger und Ottonen längst nicht so eindeutig ist, wie es der interessierte Laie vielleicht glaubt. Das Jahr 844 ist nach all diesen Überlegungen also ebenso ein erschlossenes Datum wie das Jahr 972.

Ist es bei dieser Sachlage nicht vertretbar, auf vorliterarische Funde hinzuweisen, sie nach Inhalt und Form zu würdigen und unwiderlegbar zu erklären, die Gemeinwesen Beihingen, Geisingen und Heutingsheim sind wesentlich älter, als es die Jahre ihrer ersten urkundlichen Erwähnung ausweisen. Beide Daten sind von zum Teil kontrovers argumentierenden Kommentatoren lange Zeit nach dem Entstehen der Handschriften festgesetzt worden, wobei davon auszugehen ist, daß die wenigsten von ihnen sie tatsächlich in der Hand hatten.

Literarische Nachweisungen

- 1) Stork, Ingo Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg 1993, Stuttgart 1994, S. 222 ff.
- 2) Ploetz Dr., Karl Auszug aus der Geschichte, 28. Auflage, Würzburg 1968, S. 471 ff.
- 3) Vgl. Anmerkung 3504 auf S. 142.
»Bossert hält diese offenbar einer angesehenen Familie entstammende Persönlichkeit für identisch mit dem Diakon Adalleod, dem Notar Ludwigs d.D., den das Chronikon Adaleolt nennt, nr. 25 f. Vgl. die Schenkung des Priesters Adalolt in vier Orten des Volksfelds an Fulda, Dronke, Cod. Dipl. Fuld. nr. 621 (880), aber auch Adalolt in der Lorscher Bruderliste M.G., Libri Confr. II, Sp. 215.
2) Beihingen n. Ludwigsburg, Geisingen, Gr.-, Kl.-Ingersheim sö. Besigheim, Eglosheim b. Ludwigsburg, Benningen n. L., Pleidelsheim n. L., Hofen n. Besigheim.
Ist die Stellung der Orte richtig eingehalten und die Gauangabe genau – für Hofen, das eher im Zabergau liegt, trifft das letzte wohl nicht zu – so ist Bunningheim nicht wie sonst Bönnigheim, sondern Benningen.«